

# **Grabmal- und Bepflanzungsordnung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Herzberg (Elster) vom 25.10.2012**

## **Inhaltsübersicht**

### **Abschnitt 1: Allgemeine Vorschriften**

§ 1 Allgemeines

### **Abschnitt 2: Allgemeine Gestaltungsvorschriften**

§ 2 Allgemeine Gestaltungsvorschriften für Grabmale

§ 3 Allgemeine Gestaltungsvorschriften für die Bepflanzung

### **Abschnitt 3: Besondere Gestaltungsvorschriften**

§ 4 Besondere Gestaltungsvorschriften für Grabmale

§ 5 Besondere Gestaltungsvorschriften für Grababdeckungen und Grabeinfassungen

§ 6 Maße für Grabmale bei Sargbestattungen

§ 7 Maße für Grabmale bei Urnenbestattungen

§ 8 Besondere Gestaltungsvorschriften für die Bepflanzung

§ 9 Blumenablage an Gemeinschaftsgrabanlagen

### **Abschnitt 4: Schlussbestimmungen**

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

## **Abschnitt 1: Allgemeine Vorschriften**

### **§ 1 Allgemeines**

(1) Auf dem Friedhof sind Abteilungen mit allgemeinen und Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften eingerichtet.

(2) Allgemeine Gestaltungsvorschriften gelten grundsätzlich in gleicher Weise für alle Abteilungen. Besondere Gestaltungsvorschriften gelten nur in den Abteilungen, die ausdrücklich als solche ausgewiesen sind; sie gehen im Zweifel den allgemeinen Gestaltungsvorschriften vor.

(3) Die Nutzer des Friedhofs haben grundsätzlich die Wahl zwischen einer Grabstätte in einer Abteilung mit allgemeinen oder mit besonderen Gestaltungsvorschriften. Der Friedhofsträger weist den Erwerber eines Nutzungsrechts vor dem Erwerb auf diese Wahlmöglichkeit hin. Macht der Nutzer von der Wahlmöglichkeit bei der Anmeldung der Bestattung keinen Gebrauch, entscheidet der Friedhofsträger.

(4) Die Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten richtet sich nach den Bestimmungen der §§ 24 bis 28 der Friedhofssatzung.

## **Abschnitt 2: Allgemeine Gestaltungsvorschriften**

### **§ 2 Allgemeine Gestaltungsvorschriften für Grabmale**

(1) Für Grabmale sind natürliche und unaufdringliche Werkstoffe, insbesondere Natursteine und Holz, zu verwenden. Nicht zugelassen sind Glas, Emaille, Porzellan, Blech, Zement und Kunststoffe.

(2) Die Mindeststärke der Grabmale beträgt ab 40 cm bis 100 cm Höhe 14 cm; ab 101 cm bis 150 cm Höhe 16 cm und ab 151 cm Höhe 18 cm.

(3) Die Gestaltung der Grabmale soll in Form und Bearbeitung dem Werkstoff entsprechen. Die Seiten der Grabmale sollen gleichmäßig bearbeitet sein.

(4) Der Friedhofsträger kann weitergehende Anforderungen aufstellen, wenn dies für die Standsicherheit oder aus anderen Gründen erforderlich ist.

### **§ 3 Allgemeine Gestaltungsvorschriften für die Bepflanzung**

Die gärtnerische Herrichtung, Bepflanzung und Unterhaltung der Grabstätten unterliegt unbeschadet der Bestimmungen des § 24 der Friedhofssatzung keinen zusätzlichen Anforderungen.

### **Abschnitt 3: Besondere Gestaltungsvorschriften**

#### **§ 4 Besondere Gestaltungsvorschriften für Grabmale**

(1) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz und geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden. Grellweiße oder tiefschwarze Grabmale sind unzulässig. Die natürliche Wirkung eines findlingsähnlichen Grabmals soll nicht eingeschränkt werden.

(2) Die Grabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen grundsätzlich keinen Sockel haben. Sie müssen allseitig und gleichmäßig bearbeitet sein und dürfen nicht gespalten, gesprengt oder bossiert sein.

(3) Schriften, Ornamente und Symbole müssen aus dem gleichen Material bestehen und dürfen nicht serienmäßig hergestellt sein. Politur und Findschliff sind nur als gestalterisches Element für den Hintergrund von Schriften, Ornamenten und Symbolen zulässig. Sie dürfen nur eine angemessene Fläche, keinesfalls die gesamte Fläche des Grabmals einnehmen.

(4) Entsprechend dem Werkstoff gelten folgende besondere Vorschriften:

a) Bei Hartgesteinen soll der Schriftblossen für eventuelle Nachschriften sowie die übrigen Flächen des Grabzeichens gestockt oder gleichwertig bearbeitet sein. Ornamente sind plastisch fein vom Hieb zu bearbeiten; Flächen dürfen keine Umrandung haben.

b) Bei Weichsteinen sind alle Flächen gebeilt, scharriert oder angeschliffen ohne Randleisten herzustellen. Schrift, Ornamente und Symbole können erhaben, vertieft oder stark vertieft ausgeführt werden.

c) Bei Holzgrabmalen dürfen zur Imprägnierung des Holzes nur Mittel verwendet werden, die das natürliche Aussehen nicht beeinträchtigen; Mattschliff ist zulässig, Anstriche und Lackierungen sind unzulässig.

d) Bei geschmiedeten und gegossenen Grabmalen kann die Beschriftung mitgegossen werden oder durch aufgeschraubte Schrifttafeln oder Gitterschrift aus dem gleichen Material aufgebracht werden. Zulässig ist auch die Beschriftung auf einem Natursteinsockel oder einem zugeordneten Liegestein. Dabei ist die Verwendung von Einzelbuchstaben aus Kunststoff unzulässig.

#### **§ 5 Besondere Gestaltungsvorschriften für Grabeinfassungen**

(1) Grabeinfassungen sind nur an Familienstellen entlang der Friedhofsmauer zulässig, sowie an Urnenreihengräbern, deren Einfassung durch die Friedhofsverwaltung gestellt wird. Die Kosten dafür werden den Nutzungsberechtigten in Rechnung gestellt. Einer Grabeinfassung, die aus gleichem Material wie der Grabstein besteht, kann auf Antrag zugestimmt werden. Die Kosten für den Austausch und der Anfertigung trägt der Antragsteller.

(2) Bei der Herrichtung, Gestaltung und Instandhaltung von Grabeinfassungen sind folgende Bearbeitungsweisen und Werkstoffe unzulässig:

a) Gestampfter Betonwerkstein und sogenannter Kunststein mit Natursteinvorsatz,

b) kristalliner Marmor,

c) Rasenkantensteine und Einfassungen zwischen den Grabstätten,

d) Farbanstriche auf Einfassungen,

e) Grababdeckungen.

(3) Schrittplatten zwischen den Grabstätten werden ausschließlich durch den Friedhofsträger einheitlich verlegt. Ein Anspruch darauf besteht nicht.

#### **§ 6 Maße für Grabmale bei Sargbestattungen**

(1) Bei Gräbern für Sargbestattungen können aufrechte oder liegende Grabmale verwendet werden. Das Maßverhältnis zwischen Breite und Höhe soll eins zu zwei bis eins zu drei betragen.

(2) Aufrechte Kreuze und Stelen dürfen maximal folgende Höhe haben:

1. bei Reihengräbern und einstelligen Grabstellen 120 cm,
2. bei zwei- und mehrstelligen Grabstellen 140 cm,
3. bei Kindergräbern 80 cm.

(3) Liegende Grabmale dürfen maximal folgende Größe haben:

1. bei Reihengräbern und einstelligen Grabstellen 40 mal 50 cm,
2. bei zwei- und mehrstelligen Grabstellen 60 mal 100 cm,
3. bei Kindergräbern 35 mal 40 cm.

Die Neigung soll 5 Prozent nicht überschreiten. Platten müssen in den Erdboden eingefütert sein.

(4) Die Mindeststärke der Grabmale beträgt 18 cm, bei Kindergräbern 14 cm.

(5) Der Friedhofsträger kann in besonderen Fällen abweichende Maße zulassen.

### **§ 7 Maße für Grabmale bei Urnenbestattungen**

(1) Für Urnenreihengräber können aufrechte Grabmale verwendet werden. Für aufrechte Kreuze und Stelen gilt § 6 entsprechend.

(2) Für Urnenwahlgrabstätten sind zugelassen:

1. aufrechte, körperhafte Steinzeichen auf quadratischem Grundriss mit einer Seitenlänge von ca. 40 cm,
2. Steinsäulen bis zur Höhe von 80 cm; diese sind in der Mitte der quadratischen Grabfläche aufzustellen,
3. Holz- und Metallgrabmale bis zu einer Höhe von 100 cm.

(3) Für die Gestaltung der Gemeinschaftsgrabanlagen gilt § 21 Absatz 3 der Friedhofssatzung.

(4) Der Friedhofsträger kann in besonderen Fällen abweichende Maße zulassen.

### **§ 8 Besondere Gestaltungsvorschriften für die Bepflanzung**

(1) Grabstätten mit besonderen Gestaltungsvorschriften sind mit einer Grundbepflanzung auszustatten, die mindestens vier Fünftel der Grabstätte überdeckt. Geeignete Pflanzen sind der Pflanzliste (Anlage) zu entnehmen. Das Bedecken der Grabstätte mit Rollkies und anderen Steinmaterialien, mit Rinde, Hackschnitzeln und anderem organischen Material ist unzulässig.

(2) Die Bepflanzung darf Nachbargrabstätten und deren Pflege nicht beeinträchtigen. Die Friedhofsverwaltung kann stark wuchernde und abgestorbene Pflanzen entfernen lassen.

(3) Vor dem gärtnerischen Anlegen einer Grabstätte ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, bei der Friedhofsverwaltung vorzusprechen. Um spätere Unstimmigkeiten auszuschließen, weist die Friedhofsverwaltung die Größe der Grabstätte an und gibt Ratschläge, welche Gehölze, Stauden, Blumen u. ä. sich für die Bepflanzung am besten eignen.

(4) Die Anlage einer Grabstätte kann als Hügel oder Erdbepflanzung (ebenerdig) erfolgen.

(5) Die Bepflanzung der Grabstätten erfolgt mit bodendeckenden standortgemäßen Stauden und/oder Gehölzen und Einzelpflanzen, die das Grabmal nicht verdecken, andere Grabstätten und Hecken nicht beeinträchtigen und die Grabfläche nicht überschreiten dürfen.

a) Hügel werden mit Efeu, Eiskraut oder Immergrün bepflanzt. Das Anpflanzen mit anderen Stauden bedarf der Genehmigung. Efeu-Gräber müssen jährlich geschnitten werden.

b) Erdbepflanzungen sind mit niedrig wachsenden Stauden oder Gräsern einzufassen. Die Grabfläche kann mit Blumen oder niedrig wachsenden Gehölzen bepflanzt werden.

c) Urnenreihengräber werden von der Friedhofsverwaltung mit einer Steineinfassung versehen. Die Kosten werden den Nutzungsberechtigten in Rechnung gestellt. Die Bepflanzung der Grabfläche erfolgt mit Blumen. Die Hecken der als Heckenstellen ausgewiesenen Grabstellen müssen jährlich geschnitten werden. Das Schneiden der Hecken sollte aus Gründen der gärtnerischen Gestaltung des Friedhofs durch die Friedhofsverwaltung erfolgen. Die Kosten dafür werden den Nutzungsberechtigten in Rechnung gestellt.

d) Die Einfassung von Grabstellen mit Hecken außerhalb der als Heckenstellen ausgewiesenen Grabstellen bedarf der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Höhe dieser Hecken soll 30 cm nicht übersteigen.

## § 9 Blumenablage an Gemeinschaftsgrabanlagen

Der Friedhofsträger stellt für das Ablegen von Blumen besonders ausgewiesene Flächen zur Verfügung. Der Friedhofsträger kann weitere Einzelheiten durch Aushang oder auf andere Weise regeln.

Die Friedhofsverwaltung bestimmt nach eigenem Ermessen über das Abräumen von Blumen und anderem abgelegten Trauerschmuck.

## Abschnitt 4: Schlussbestimmungen

### § 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Ordnung ist Bestandteil der Friedhofssatzung vom 28.06.2012 und tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft. Mit dieser Ordnung tritt die bisherige Grabmal- und Bepflanzungsordnung außer Kraft.

### Anlage: Pflanzliste

(1) Als bodenbedeckende, flächig wachsende Pflanzen werden in der Regel folgende Gehölze oder krautige Pflanzen empfohlen:

a) für sonnige Lagen

<input checked="" type="checkbox"/> Cotoneaster dammeri	Zwergmispel
<input checked="" type="checkbox"/> Dryas octopetala	Silberwurz
<input checked="" type="checkbox"/> Evonymus fortunei vegetus	kriechender Spindelbaum
<input checked="" type="checkbox"/> Acaena microphylla	Stachelnüsschen
<input checked="" type="checkbox"/> Antennaria dioica tomentosa	Katzenpfötchen
<input checked="" type="checkbox"/> Sagina subulata	Sternmoos
<input checked="" type="checkbox"/> Sedum acre	Mauerpfeffer
<input checked="" type="checkbox"/> Sedum Spurium und Formen	Fette Henne, Fettkraut
<input checked="" type="checkbox"/> Thymus serpyllum	Thymian

b) für schattige Lagen

<input checked="" type="checkbox"/> Hedera helix	Efeu
<input checked="" type="checkbox"/> Pachysandra terminalis	Ausdauernder Dickmantel
<input checked="" type="checkbox"/> Vinca minor	Immergrün
<input checked="" type="checkbox"/> Ajuga reptans	Günsel
<input checked="" type="checkbox"/> Cotula squalida	Fliedermoos
<input checked="" type="checkbox"/> Lysimachia nummularia	Pfennigkraut
<input checked="" type="checkbox"/> Waldsteinia ternata	Waldsteinie

(2) Bei wechselnder Blumenbepflanzung ist darauf zu achten, dass sie der Würde des Friedhofs und seiner Umgebung entsprechend gepflegt werden. Schnittblumen sind umgehend nach dem Verblühen zu beseitigen.